



PLANUNTERLAGEN

STAND DER VERMESSUNG  
VOM JAHRE 1964

NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENNAHME NICHT GEEIGNET

ERGÄNZUNG DES BAUBE-  
STANDES AM  
(KEINE AMTLICHE MES-  
SUNGSGENAUIGKEIT)

URHEBERRECHT  
FÜR DIESE PLANUNG  
BEHALTE ICH MIR ALLE  
RECHTE VOR.  
OHNE MEINE VORHERIGE  
ZUSTIMMUNG DARF DIE  
PLANUNG NICHT GEÄN-  
DERT WERDEN.

GEZ.:	6. 5. 1974	Sei
GEPR.:	7. 5. 1974	
GES.:	7. 5. 1974	Sei
U. O. A.	U. z. V.	
GEÄND. AM	ANLASS	VON

ZEICHNUNGS-NR.  
B-64-480-D-2

# BEBAUUNGSPLAN AUF DER PLATTE DECKBLATT NR. 2

VOM 29. 9. 66

bestehend aus den Blättern 2 a bis 2 e  
VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 B.BAUG.

STADT/M.GEMEINDE: KÖTZTING  
LANDKREIS: KÖTZTING (AB 1.7.1972 CHAM)  
REG. - BEZIRK: NIEDERBAYERN (AB 1.7.1972 OBERPFALZ)

1. ZUSTIMMUNG

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen dieser Änderung zu.

Unterschriften der Eigentümer:

FL St. Nr. 1002 ..... (Seidl) .....  
 FL St. Nr. 1057/5 ..... (Bürgermeister) .....  
 FL St. Nr. 1057/8 ..... (Bürgermeister) .....  
 FL St. Nr. 1057/1 ..... (Bürgermeister) .....  
 FL St. Nr. 1057/36 ..... (Bürgermeister) .....  
 FL St. Nr. 1057/42 ..... (Bürgermeister) .....

Das noch nicht genehmigte Deckblatt 1 ist in dieser Änderung enthalten.

2. SATZUNG

Die Stadt/M.Gemeinde hat mit Beschluß vom 21.5.74 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz u. Art. 107 Abs. 4 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Kötzting, den 24.5.74  
Seidl  
Bürgermeister

3. BEKANNTMACHUNG

Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist am 24.5.74 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Kötzting, den 24.5.74  
Seidl  
Bürgermeister

LANDSHUT, DEN 6. 5. 1974

**FERTIGUNG  
FÜR  
LANDRATSAMT**

ARCHITKTURBÜRO  
HANS KRITSCHSEL  
STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN  
8300 LANDSHUT  
REGENSBURGER STRASSE 4  
T E L E F O N 0871 - 3459